OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-400233/2/MS**

Datum: **Linz, 2. Mai 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des M L, N x, x L, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 10. März 2017, GZ: VerkR96-42985-2016, mit dem der Einspruch als verspätet zurückgewiesen worden war

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) hat Herrn M L (im Folgenden: Beschwerdeführer) mit Strafverfügung vom 28. November 2016, GZ: VerkR96-42985-2016, wegen einer näher bezeichneten Verwaltungsübertretung nach dem BStMG eine Geldstrafe von 300 Euro - im Fall der Uneinbringlichkeit: Ersatzfreiheitsstrafe von 34 Stunden - verhängt.

Diese Strafverfügung wurde dem Beschwerdeführer - im Wege der Hinterlegung - am 30. November 2016 zugestellt.

Gemäß § 49 Abs. 1 VStG sowie der ordnungsgemäßen Rechtsmittelbelehrung in dieser Strafverfügung ist ein Einspruch innerhalb von zwei Wochen - gerechnet ab Zustellung - einzubringen; im gegenständlichen Fall: spätestens am Dienstag, 14. Dezember 2016.

Gegen diese Strafverfügung hat der Beschwerdeführer mit E-Mail vom 15. Dezember 2016 Einspruch erhoben und diesen um 1 Tag verspätet eingebracht.

Die belangte Behörde hat daraufhin mit dem in der Präambel zitierten Bescheid diesen Einspruch des Beschwerdeführers als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer innerhalb offener Frist eine Beschwerde erhoben.

Mit Schreiben vom 24. April 2017 legte die belangte Behörde unter Anschluss des Verfahrensaktes die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG).

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich der unter I. dargelegte Sachverhalt eindeutig ableiten ließ.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

Gegenstand des Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist einzig und allein, ob der von der belangten Behörde erlassene „Zurückweisungsbescheid" rechtmäßig ist oder nicht (siehe die in Walter-Thienel, Verwaltungsverfahren, Band I, 2. Auflage, E 162 zu § 66 AVG, Seite 1273, zitierte Judikatur sowie VwGH 29.05.2009, 2007/03/0157 und 15.06.2010, 2008/22/0453).

Die belangte Behörde hat mit Schreiben vom 21. Dezember 2016, GZ: VerkR96-42985-2016, dem Beschwerdeführer mitgeteilt, dass der Einspruch gegen die Strafverfügung verspätet erhoben wurde – (sog. „Verspätungsvorhalt" - siehe auch VwGH 09.11.2009, 2009/09/0207).

Diese Verspätung wurde vom Beschwerdeführer im gesamten Verfahren nicht bestritten.

Die belangte Behörde hat somit völlig zu Recht diesen Einspruch als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

Es war daher die Beschwerde als unbegründet abzuweisen und der behördliche Bescheid zu bestätigen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte

Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß